

*(weggefallen)*<sup>234</sup>

### **§ 118 Entsprechende Anwendung**

Die §§ 113 bis 117 sind sinngemäß anzuwenden

1. auf die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70) und seinen Rechtsnachfolger,
2. auf die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Lichtbildner (§ 72) und seinen Rechtsnachfolger.<sup>235</sup>

### **Unterabschnitt 5**

#### **Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bestimmte Vorrichtungen**<sup>236</sup>

*(weggefallen)*<sup>237</sup>

### **§ 119 Zwangsvollstreckung in bestimmte Vorrichtungen**

(1) Vorrichtungen, die ausschließlich zur Vervielfältigung oder Funksendung eines Werkes bestimmt sind, wie Formen, Platten, Steine, Druckstöcke, Matrizen und Negative, unterliegen der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen nur, soweit der Gläubiger zur Nutzung des Werkes mittels dieser Vorrichtungen berechtigt ist.

(2) Das gleiche gilt für Vorrichtungen, die ausschließlich zur Vorführung eines Filmwerkes bestimmt sind, wie Filmstreifen und dergleichen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf die nach den §§ 70 und 71 geschützten Ausgaben, die nach § 72 geschützten Lichtbilder, die nach § 77 Abs. 2 Satz 1, §§ 85, 87, 94 und 95 geschützten Bild- und Tonträger und die nach § 87b Abs. 12 geschützten Datenbanken entsprechend anzuwenden.<sup>238</sup>

### **Teil 5**

#### **Anwendungsbereich, Übergangs- und Schlussbestimmungen**<sup>239</sup>

---

#### **234 AUFHEBUNG**

13.09.2003.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1774) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „4. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben und gegen den Lichtbildner“.

#### **235 QUELLE**

13.09.2003.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1774) hat die Überschrift eingefügt.

#### **236 QUELLE**

13.09.2003.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1774) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

#### **237 AUFHEBUNG**

13.09.2003.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1774) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „5. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bestimmte Vorrichtungen“.

#### **238 ÄNDERUNGEN**

30.06.1995.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 23. Juni 1995 (BGBl. I S. 842) hat in Abs. 3 „Satz 2“ durch „Abs. 2“ ersetzt.

01.01.1998.—Artikel 7 Nr. 8 des Gesetzes vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870) hat in Abs. 3 „Lichtbilder und“ durch „Lichtbilder,“ ersetzt und „und die nach § 87b Abs. 1 geschützten Datenbanken“ nach „Tonträger“ eingefügt.

13.09.2003.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1774) hat in Abs. 3 „§ 75 Abs. 2“ durch „§ 77 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

#### **239 ÄNDERUNGEN**

**Abschnitt 1**  
**Anwendungsbereich des Gesetzes<sup>240</sup>**

**Unterabschnitt 1**  
**Urheberrecht<sup>241</sup>**

*(weggefallen)<sup>242</sup>*

**§ 120 Deutsche Staatsangehörige und Staatsangehörige anderer EU-Staaten und EWR-Staaten**

(1) Deutsche Staatsangehörige genießen den urheberrechtlichen Schutz für alle ihre Werke, gleichviel, ob und wo die Werke erschienen sind. Ist ein Werk von Miturhebern (§ 8) geschaffen, so genügt es, wenn ein Miturheber deutscher Staatsangehöriger ist.

(2) Deutschen Staatsangehörigen stehen gleich:

1. Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes gleich, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, und
2. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.<sup>243</sup>

**§ 121 Ausländische Staatsangehörige**

(1) Ausländische Staatsangehörige genießen den urheberrechtlichen Schutz für ihre im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienenen Werke, es sei denn, daß das Werk oder eine Übersetzung des Werkes früher als dreißig Tage vor dem Erscheinen im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb dieses Gebietes erschienen ist. Mit der gleichen Einschränkung genießen ausländische Staatsangehörige den Schutz auch für solche Werke, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur in Übersetzung erschienen sind.

(2) Den im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienenen Werken im Sinne des Absatzes 1 werden die Werke der bildenden Künste gleichgestellt, die mit einem Grundstück im Geltungsbereich dieses Gesetzes fest verbunden sind.

(3) Der Schutz nach Absatz 1 kann durch Rechtsverordnung des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz für ausländische Staatsangehörige beschränkt werden, die keinem Mitgliedstaat der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst angehören und zur Zeit des Erscheinens des Werkes weder im Geltungsbereich dieses Gesetzes noch in einem an-

---

13.09.2003.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1774) hat in der Überschrift des Teils „Fünfter Teil“ durch „Teil 5“m den Punkt durch ein Komma und „Schlußbestimmungen“ durch „Schlussbestimmungen“ ersetzt.

**240** ÄNDERUNGEN

13.09.2003.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1774) hat in der Überschrift des Abschnitts „Erster Abschnitt“ durch „Abschnitt 1“ ersetzt.

**241** QUELLE

13.09.2003.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1774) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

**242** AUFHEBUNG

13.09.2003.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1774) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „1. Urheberrecht“.

**243** ÄNDERUNGEN

30.06.1995.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 23. Juni 1995 (BGBl. I S. 842) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Deutsche Staatsangehörige“.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Deutschen Staatsangehörigen stehen Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes gleich, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.“

deren Mitgliedstaat ihren Wohnsitz haben, wenn der Staat, dem sie angehören, deutschen Staatsangehörigen für ihre Werke keinen genügenden Schutz gewährt.

(4) Im übrigen genießen ausländische Staatsangehörige den urheberrechtlichen Schutz nach Inhalt der Staatsverträge. Bestehen keine Staatsverträge, so besteht für solche Werke urheberrechtlicher Schutz, soweit in dem Staat, dem der Urheber angehört, nach einer Bekanntmachung des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz im Bundesgesetzblatt deutsche Staatsangehörige für ihre Werke einen entsprechenden Schutz genießen.

(5) Das Folgerecht (§ 26) steht ausländischen Staatsangehörigen nur zu, wenn der Staat, dem sie angehören, nach einer Bekanntmachung des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz im Bundesgesetzblatt deutschen Staatsangehörigen ein entsprechendes Recht gewährt.

(6) Den Schutz nach den §§ 12 bis 14 genießen ausländische Staatsangehörige für alle ihre Werke, auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 nicht vorliegen.<sup>244</sup>

### **§ 122 Staatenlose**

(1) Staatenlose mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genießen für ihre Werke den gleichen urheberrechtlichen Schutz wie deutsche Staatsangehörige.

(2) Staatenlose ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genießen für ihre Werke den gleichen urheberrechtlichen Schutz wie die Angehörigen des ausländischen Staates, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

### **§ 123 Ausländische Flüchtlinge**

Für Ausländer, die Flüchtlinge im Sinne von Staatsverträgen oder anderen Rechtsvorschriften sind, gelten die Bestimmungen des § 122 entsprechend. Hierdurch wird ein Schutz nach § 121 nicht ausgeschlossen.

## **Unterabschnitt 2 Verwandte Schutzrechte<sup>245</sup>**

*(weggefallen)<sup>246</sup>*

### **§ 124 Wissenschaftliche Ausgaben und Lichtbilder**

Für den Schutz wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70) und den Schutz von Lichtbildern (§ 72) sind die §§ 120 bis 123 sinngemäß anzuwenden.

### **§ 125 Schutz des ausübenden Künstlers**

(1) Den nach den §§ 73 bis 83 gewährten Schutz genießen deutsche Staatsangehörige für alle ihre Darbietungen, gleichviel, wo diese stattfinden. § 120 Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) Ausländische Staatsangehörige genießen den Schutz für alle ihre Darbietungen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes stattfinden, soweit nicht in den Absätzen 3 und 4 etwas anderes bestimmt ist.

(3) Werden Darbietungen ausländischer Staatsangehöriger erlaubterweise auf Bild- oder Tonträger aufgenommen und sind diese erschienen, so genießen die ausländischen Staatsangehörigen

---

#### **244** ÄNDERUNGEN

08.09.2015.—Artikel 216 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 jeweils „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

#### **245** QUELLE

13.09.2003.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1774) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

#### **246** AUFHEBUNG

13.09.2003.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1774) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „2. Verwandte Schutzrechte“.

hinsichtlich dieser Bild- oder Tonträger den Schutz nach § 77 Abs. 2 Satz 1, § 78 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, wenn die Bild- oder Tonträger im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienen sind, es sei denn, daß die Bild- oder Tonträger früher als dreißig Tage vor dem Erscheinen im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb dieses Gebietes erschienen sind.

(4) Werden Darbietungen ausländischer Staatsangehöriger erlaubterweise durch Funk gesendet, so genießen die ausländischen Staatsangehörigen den Schutz gegen Aufnahme der Funksendung auf Bild- oder Tonträger (§ 77 Abs. 1) und Weitersendung der Funksendung (§ 78 Abs. 1 Nr. 2) sowie den Schutz nach § 78 Abs. 2, wenn die Funksendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgestrahlt worden ist.

(5) Im übrigen genießen ausländische Staatsangehörige den Schutz nach Inhalt der Staatsverträge. § 121 Abs. 4 Satz 2 sowie die §§ 122 und 123 gelten entsprechend.

(6) Den Schutz nach den §§ 74 und 75, § 77 Abs. 1 sowie § 78 Abs. 1 Nr. 3 genießen ausländische Staatsangehörige für alle ihre Darbietungen, auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 nicht vorliegen. Das gleiche gilt für den Schutz nach § 78 Abs. 1 Nr. 2, soweit es sich um die unmittelbare Sendung der Darbietung handelt.

(7) Wird ein Schutz nach den Absätzen 2 bis 4 oder 6 gewährt, so erlischt er spätestens mit dem Ablauf der Schutzdauer in dem Staat, dessen Staatsangehöriger der ausübende Künstler ist, ohne die Schutzfrist nach § 82 zu überschreiten.<sup>247</sup>

### § 126 Schutz des Herstellers von Tonträgern

(1) Den nach den §§ 85 und 86 gewährten Schutz genießen deutsche Staatsangehörige oder Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes für alle ihre Tonträger, gleichviel, ob und wo diese erschienen sind. § 120 Abs. 2 ist anzuwenden. Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

(2) Ausländische Staatsangehörige oder Unternehmen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes genießen den Schutz für ihre im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienenen Tonträger, es sei denn, daß der Tonträger früher als dreißig Tage vor dem Erscheinen im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb dieses Gebietes erschienen ist. Der Schutz erlischt jedoch spätestens mit dem Ablauf der Schutzdauer in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Hersteller des Tonträgers besitzt oder in welchem das Unternehmen seinen Sitz hat, ohne die Schutzfrist nach § 85 Abs. 3 zu überschreiten.

---

#### 247 ÄNDERUNGEN

30.06.1995.—Artikel 1 Nr. 21 lit. c des Gesetzes vom 23. Juni 1995 (BGBl. I S. 842) hat in Abs. 6 Satz 1 „§§ 74, 75 Satz 1“ durch „§§ 74, 75 Abs. 1“ ersetzt.

01.07.1995.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 23. Juni 1995 (BGBl. I S. 842) hat in Abs. 3 „§ 75 Satz 2“ durch „§ 75 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „(§ 75 Satz 1)“ durch „(§ 75 Abs. 1)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 7 eingefügt.

13.09.2003.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 45 lit. a des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1774) hat in Abs. 1 „bis 84“ durch „bis 83“ ersetzt.

Artikel 1 Abs. 1 Nr. 45 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „§ 75 Abs. 2, § 76 Abs. 2 und § 77“ durch „§ 77 Abs. 2 Satz 1, § 78 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 1 Abs. 1 Nr. 45 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „(§ 75 Abs. 1)“ durch „(§ 77 Abs. 1)“, „(§ 76 Abs. 1)“ durch „(§ 78 Abs. 1 Nr. 2)“ und „§ 77“ durch „§ 78 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 1 Abs. 1 Nr. 45 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „§§ 74, 75 Abs. 1 und § 83“ durch „§§ 74 und 75, § 77 Abs. 1 sowie § 78 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.

Artikel 1 Abs. 1 Nr. 45 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 2 „§ 76 Abs. 1“ durch „§ 78 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

(3) Im übrigen genießen ausländische Staatsangehörige oder Unternehmen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Schutz nach Inhalt der Staatsverträge. § 121 Abs. 4 Satz 2 sowie die §§ 122 und 123 gelten entsprechend.<sup>248</sup>

### § 127 Schutz des Sendeunternehmens

(1) Den nach § 87 gewährten Schutz genießen Sendeunternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes für alle Funksendungen, gleichviel, wo sie diese ausstrahlen. § 126 Abs. 1 Satz 3 ist anzuwenden.

(2) Sendeunternehmen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes genießen den Schutz für alle Funksendungen, die sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausstrahlen. Der Schutz erlischt spätestens mit dem Ablauf der Schutzdauer in dem Staat, in dem das Sendeunternehmen seinen Sitz hat, ohne die Schutzfrist nach § 87 Abs. 3 zu überschreiten.

(3) Im übrigen genießen Sendeunternehmen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Schutz nach Inhalt der Staatsverträge. § 121 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.<sup>249</sup>

### § 127a Schutz des Datenbankherstellers

(1) Den nach § 87b gewährten Schutz genießen deutsche Staatsangehörige sowie juristische Personen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes. § 120 Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) Die nach deutschem Recht oder dem Recht eines der in § 120 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Staaten gegründeten juristischen Personen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes genießen den nach § 87b gewährten Schutz, wenn

1. ihre Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung sich im Gebiet eines der in § 120 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Staaten befindet oder
2. ihr satzungsmäßiger Sitz sich im Gebiet eines dieser Staaten befindet und ihre Tätigkeit eine tatsächliche Verbindung zur deutschen Wirtschaft oder zur Wirtschaft eines dieser Staaten aufweist.

(3) Im übrigen genießen ausländische Staatsangehörige sowie juristische Personen den Schutz nach dem Inhalt von Staatsverträgen sowie von Vereinbarungen, die die Europäische Gemeinschaft mit dritten Staaten schließt; diese Vereinbarungen werden vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht.<sup>250</sup>

### § 127b Schutz des Presseverlegers

---

#### 248 ÄNDERUNGEN

30.06.1995.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 23. Juni 1995 (BGBl. I S. 842) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.07.1995.—Artikel 1 Nr. 22 lit. b des Gesetzes vom 23. Juni 1995 (BGBl. I S. 842) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

13.09.2003.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1774) hat in Abs. 2 Satz 2 „Abs. 2“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

#### 249 ÄNDERUNGEN

30.06.1995.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 23. Juni 1995 (BGBl. I S. 842) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.07.1995.—Artikel 1 Nr. 23 lit. b des Gesetzes vom 23. Juni 1995 (BGBl. I S. 842) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

13.09.2003.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1774) hat in Abs. 2 Satz 2 „Abs. 2“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

#### 250 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 7 Nr. 9 des Gesetzes vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

08.09.2015.—Artikel 216 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 3 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

(1) Den nach § 87g gewährten Schutz genießen deutsche Staatsangehörige oder Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes. § 120 Absatz 2 und § 126 Absatz 1 Satz 3 sind anzuwenden.

(2) Unternehmen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes genießen den nach § 87g gewährten Schutz, wenn ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum befindet.<sup>251</sup>

### **§ 128 Schutz des Filmherstellers**

(1) Den nach den §§ 94 und 95 gewährten Schutz genießen deutsche Staatsangehörige oder Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes für alle ihre Bildträger oder Bild- und Tonträger, gleichviel, ob und wo diese erschienen sind. § 120 Abs. 2 und § 126 Abs. 1 Satz 3 sind anzuwenden.

(2) Für ausländische Staatsangehörige oder Unternehmen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelten die Bestimmungen in § 126 Abs. 2 und 3 entsprechend.<sup>252</sup>

## **Abschnitt 2 Übergangsbestimmungen<sup>253</sup>**

### **§ 129 Werke**

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auch auf die vor seinem Inkrafttreten geschaffenen Werke anzuwenden, es sei denn, daß sie zu diesem Zeitpunkt urheberrechtlich nicht geschützt sind oder daß in diesem Gesetz sonst etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt für verwandte Schutzrechte entsprechend.

(2) Die Dauer des Urheberrechts an einem Werk, das nach Ablauf von fünfzig Jahren nach dem Tode des Urhebers, aber vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes veröffentlicht worden ist, richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 130 Übersetzungen**

Unberührt bleiben die Rechte des Urhebers einer Übersetzung, die vor dem 1. Januar 1902 erlaubterweise ohne Zustimmung des Urhebers des übersetzten Werkes erschienen ist.

### **§ 131 Vertonte Sprachwerke**

Vertonte Sprachwerke, die nach § 20 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 227) in der Fassung des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 793) ohne Zustimmung ihres Urhebers vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben werden durften, dürfen auch weiterhin in gleichem Umfang vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben werden, wenn die Vertonung des Werkes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erschienen ist.

### **§ 132 Verträge**

---

**251** QUELLE  
07.06.2021.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1204) hat die Vorschrift eingefügt.

**252** ÄNDERUNGEN  
30.06.1995.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 23. Juni 1995 (BGBl. I S. 842) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „§ 120 Abs. 2 ist anzuwenden.“

**253** ÄNDERUNGEN  
13.09.2003.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1774) hat in der Überschrift des Abschnitts „Zweiter Abschnitt“ durch „Abschnitt 2“ ersetzt.

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind mit Ausnahme der §§ 42 und 43 auf Verträge, die vor dem 1. Januar 1966 abgeschlossen worden sind, nicht anzuwenden. § 54 gilt für ausübende Künstler entsprechend. Die §§ 40 und 41 gelten für solche Verträge mit der Maßgabe, daß die in § 40 Abs. 1 Satz 2 und § 41 Abs. 2 genannten Fristen frühestens mit dem 1. Januar 1966 beginnen.

(2) Vor dem 1. Januar 1966 getroffene Verfügungen bleiben wirksam.

(3) Auf Verträge oder sonstige Sachverhalte, die vor dem 1. Juli 2002 geschlossen worden oder entstanden sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 sowie des § 133 Absatz 2 bis 4 in der am 28. März 2002 geltenden Fassung weiter anzuwenden. § 32a findet auf Sachverhalte Anwendung, die nach dem 28. März 2002 entstanden sind. Auf Verträge, die seit dem 1. Juni 2001 und bis zum 30. Juni 2002 geschlossen worden sind, findet auch § 32 Anwendung, sofern von dem eingeräumten Recht oder der Erlaubnis nach dem 30. Juni 2002 Gebrauch gemacht wird.

(3a) Auf Verträge oder sonstige Sachverhalte, die ab dem 1. Juli 2002 und vor dem 1. März 2017 geschlossen worden sind oder entstanden sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes vorbehaltlich des § 133 Absatz 2 bis 4 in der bis einschließlich 28. Februar 2017 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(4) Die Absätze 3 und 3a gelten für ausübende Künstler entsprechend.<sup>254</sup>

### **§ 133 Übergangsregelung bei der Umsetzung vertragsrechtlicher Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/790**

(1) Auf Verträge oder sonstige Sachverhalte, die ab dem 1. März 2017 und vor dem 7. Juni 2021 geschlossen worden sind oder entstanden sind, sind vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 die Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 in der am 1. März 2017 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Die Vorschriften über die weitere Beteiligung des Urhebers (§ 32a) und über das Rückrufsrecht wegen Nichtausübung (§ 41) sind in der am 7. Juni 2021 geltenden Fassung ab diesem Zeitpunkt auch auf zuvor geschlossene Verträge anzuwenden.

(3) Die Vorschriften über die Auskunft und Rechenschaft des Vertragspartners (§ 32d) und über die Auskunft und Rechenschaft Dritter in der Lizenzkette (§ 32e) sind in der am 7. Juni 2021 geltenden Fassung ab dem 7. Juni 2022 auch auf vor dem 7. Juni 2021 geschlossene Verträge anzuwenden. Abweichend von Satz 1 ist bei Verträgen, die vor dem 1. Januar 2008 geschlossen worden sind, Aus-

---

#### **254 ÄNDERUNGEN**

01.07.2002.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 22. März 2002 (BGBl. I S. 1155) hat in Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 jeweils „Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch „1. Januar 1966“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 eingefügt.

13.09.2003.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 48 lit. a des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1774) hat in Abs. 1 Satz 1 „§§ 42, 43 und 79“ durch „§§ 42 und 43“ ersetzt.

Artikel 1 Abs. 1 Nr. 48 lit. a desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Abs. 1 Nr. 48 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 jeweils „28. März“ durch „30. Juni“ ersetzt.

01.03.2017.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3037) hat Abs. 3a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Absatz 3 gilt“ durch „Die Absätze 3 und 3a gelten“ ersetzt.

07.06.2021.—Artikel 1 Nr. 41 lit. a des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1204) hat in Abs. 3 Satz 1 „sowie des § 133 Absatz 2 bis 4“ nach „und 3“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 41 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3a neu gefasst. Abs. 3a lautete:

„(3a) Auf Verträge oder sonstige Sachverhalte, die vor dem 1. März 2017 geschlossen worden oder entstanden sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 1. März 2017 geltenden Fassung weiter anzuwenden. § 41 (Rückrufsrecht wegen Nichtausübung) in der am 1. März 2017 geltenden Fassung findet auf Sachverhalte Anwendung, die seit dem 1. März 2018 entstanden sind.“

kunft über die Nutzung von Filmwerken oder Laufbildern und die filmische Verwertung der zu ihrer Herstellung benutzten Werke nur auf Verlangen des Urhebers zu erteilen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für ausübende Künstler entsprechend.<sup>255</sup>

### § 134 Urheber

Wer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bisherigen Vorschriften, nicht aber nach diesem Gesetz als Urheber eines Werkes anzusehen ist, gilt, abgesehen von den Fällen des § 135, weiterhin als Urheber. Ist nach den bisherigen Vorschriften eine juristische Person als Urheber eines Werkes anzusehen, so sind für die Berechnung der Dauer des Urheberrechts die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

### § 135 Inhaber verwandter Schutzrechte

Wer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bisherigen Vorschriften als Urheber eines Lichtbildes oder der Übertragung eines Werkes auf Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör anzusehen ist, ist Inhaber der entsprechenden verwandten Schutzrechte, die dieses Gesetz ihm gewährt.<sup>256</sup>

### § 135a Berechnung der Schutzfrist

Wird durch die Anwendung dieses Gesetzes auf ein vor seinem Inkrafttreten entstandenes Recht die Dauer des Schutzes verkürzt und liegt das für den Beginn der Schutzfrist nach diesem Gesetz maßgebende Ereignis vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, so wird die Frist erst vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an berechnet. Der Schutz erlischt jedoch spätestens mit Ablauf der Schutzdauer nach den bisherigen Vorschriften.<sup>257</sup>

### § 136 Vervielfältigung und Verbreitung

(1) War eine Vervielfältigung, die nach diesem Gesetz unzulässig ist, bisher erlaubt, so darf die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Herstellung von Vervielfältigungsstücken vollendet werden.

(2) Die nach Absatz 1 oder bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellten Vervielfältigungsstücke dürfen verbreitet werden.

---

#### 255 AUFHEBUNG

10.10.1976.—Artikel 3 des Gesetzes vom 17. August 1973 (BGBl. II S. 1069) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 133 Tonträger

(1) Bei Werken der Musik, die nach § 63a Abs. 1 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 in der Fassung des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 22. Mai 1910 auf Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe fei übertragen werden durften, ist es auch weiterhin zulässig, sie auf Tonträger zu übertragen und diese zu vervielfältigen und zu verbreiten.

(2) Absatz 1 ist auf Tonfilme nicht anzuwenden.“

#### QUELLE

07.06.2021.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1204) hat die Vorschrift eingefügt.

#### 256 ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 135 ist mit Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit danach § 82 Satz 1 Urheberrechtsgesetz uneingeschränkt auf die „verwandten Schutzrechte“ derjenigen Anwendung findet, die am 1. Januar 1966 „nach den bisherigen Vorschriften als Urheber ... der Übertragung eines Werkes auf Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör anzusehen“ waren.

#### 257 QUELLE

01.01.1966.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 10. November 1972 (BGBl. I S. 2081) hat die Vorschrift eingefügt.



(3) Ist für eine Vervielfältigung, die nach den bisherigen Vorschriften frei zulässig war, nach diesem Gesetz eine angemessene Vergütung an den Berechtigten zu zahlen, so dürfen die in Absatz 2 bezeichneten Vervielfältigungsstücke ohne Zahlung einer Vergütung verbreitet werden.

### **§ 137 Übertragung von Rechten**

(1) Soweit das Urheberrecht vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf einen anderen übertragen worden ist, stehen dem Erwerber die entsprechenden Nutzungsrechte (§ 31) zu. Jedoch erstreckt sich die Übertragung im Zweifel nicht auf Befugnisse, die erst durch dieses Gesetz begründet werden.

(2) Ist vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Urheberrecht ganz oder teilweise einem anderen übertragen worden, so erstreckt sich die Übertragung im Zweifel auch auf den Zeitraum, um den die Dauer des Urheberrechts nach den §§ 64 bis 66 verlängert worden ist. Entsprechendes gilt, wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einem anderen die Ausübung einer dem Urheber vorbehaltenen Befugnis erlaubt worden ist.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 hat der Erwerber oder Erlaubnisnehmer dem Veräußerer oder Erlaubnisgeber eine angemessene Vergütung zu zahlen, sofern anzunehmen ist, daß dieser für die Übertragung oder die Erlaubnis eine höhere Gegenleistung erzielt haben würde, wenn damals bereits die verlängerte Schutzdauer bestimmt gewesen wäre.

(4) Der Anspruch auf die Vergütung entfällt, wenn alsbald nach seiner Geltendmachung der Erwerber dem Veräußerer das Recht für die Zeit nach Ablauf der bisher bestimmten Schutzdauer zur Verfügung stellt oder der Erlaubnisnehmer für diese Zeit auf die Erlaubnis verzichtet. Hat der Erwerber das Urheberrecht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterveräußert, so ist die Vergütung insoweit nicht zu zahlen, als sie den Erwerber mit Rücksicht auf die Umstände der Weiterveräußerung unbillig belasten würde.

(5) Absatz 1 gilt für verwandte Schutzrechte entsprechend.

### **§ 137a Lichtbildwerke**

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Dauer des Urheberrechts sind auch auf Lichtbildwerke anzuwenden, deren Schutzfrist am 1. Juli 1985 nach dem bis dahin geltenden Recht noch nicht abgelaufen ist.

(2) Ist vorher einem anderen ein Nutzungsrecht an einem Lichtbildwerk eingeräumt oder übertragen worden, so erstreckt sich die Einräumung oder Übertragung im Zweifel nicht auf den Zeitraum, um den die Dauer des Urheberrechts an Lichtbildwerken verlängert worden ist.<sup>258</sup>

### **§ 137b Bestimmte Ausgaben**

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Dauer des Schutzes nach den §§ 70 und 71 sind auch auf wissenschaftliche Ausgaben und Ausgaben nachgelassener Werke anzuwenden, deren Schutzfrist am 1. Juli 1990 nach dem bis dahin geltenden Recht noch nicht abgelaufen ist.

(2) Ist vor dem 1. Juli 1990 einem anderen ein Nutzungsrecht an einer wissenschaftlichen Ausgabe oder einer Ausgabe nachgelassener Werke eingeräumt oder übertragen worden, so erstreckt sich die Einräumung oder Übertragung im Zweifel auch auf den Zeitraum, um den die Dauer des verwandten Schutzrechtes verlängert worden ist.

(3) Die Bestimmungen in § 137 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.<sup>259</sup>

---

**258** QUELLE

01.07.1985.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1137) hat die Vorschrift eingefügt.

**259** QUELLE

01.07.1990.—Artikel 2 Nr. 14 des Gesetzes vom 7. März 1990 (BGBl. I S. 422) hat die Vorschrift eingefügt.

### § 137c Ausübende Künstler

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Dauer des Schutzes nach § 82 sind auch auf Darbietungen anzuwenden, die vor dem 1. Juli 1990 auf Bild- oder Tonträger aufgenommen worden sind, wenn am 1. Januar 1991 seit dem Erscheinen des Bild- oder Tonträgers 50 Jahre noch nicht abgelaufen sind. Ist der Bild- oder Tonträger innerhalb dieser Frist nicht erschienen, so ist die Frist von der Darbietung an zu berechnen. Der Schutz nach diesem Gesetz dauert in keinem Fall länger als 50 Jahre nach dem Erscheinen des Bild- oder Tonträgers oder, falls der Bild- oder Tonträger nicht erschienen ist, 50 Jahre nach der Darbietung.

(2) Ist vor dem 1. Juli 1990 einem anderen ein Nutzungsrecht an der Darbietung eingeräumt oder übertragen worden, so erstreckt sich die Einräumung oder Übertragung im Zweifel auch auf den Zeitraum, um den die Dauer des Schutzes verlängert worden ist.

(3) Die Bestimmungen in § 137 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.<sup>260</sup>

### § 137d Computerprogramme

(1) Die Vorschriften des Abschnitts 8 des Teils 1 sind auch auf Computerprogramme anzuwenden, die vor dem 24. Juni 1993 geschaffen worden sind. Jedoch erstreckt sich das ausschließliche Vermietrecht (§ 69c Nr. 3) nicht auf Vervielfältigungsstücke eines Programms, die ein Dritter vor dem 1. Januar 1993 zum Zweck der Vermietung erworben hat.

(2) § 69g Abs. 2 ist auch auf Verträge anzuwenden, die vor dem 24. Juni 1993 abgeschlossen worden sind.

(3) § 69a Absatz 5 ist in der am 7. Juni 2021 geltenden Fassung nur auf Verträge und Sachverhalte anzuwenden, die von diesem Tag an geschlossen werden oder entstehen.<sup>261</sup>

### § 137e Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie 92/100/EWG

(1) Die am 30. Juni 1995 in Kraft tretenden Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf vorher geschaffene Werke, Darbietungen, Tonträger, Funksendungen und Filme Anwendung, es sei denn, daß diese zu diesem Zeitpunkt nicht mehr geschützt sind.

(2) Ist ein Original oder Vervielfältigungsstück eines Werkes oder ein Bild- oder Tonträger vor dem 30. Juni 1995 erworben oder zum Zweck der Vermietung einem Dritten überlassen worden, so gilt für die Vermietung nach diesem Zeitpunkt die Zustimmung der Inhaber des Vermietrechts (§§ 17, 77 Abs. 2 Satz 1, §§ 85 und 94) als erteilt. Diesen Rechtsinhabern hat der Vermieter jeweils eine angemessene Vergütung zu zahlen; § 27 Abs. 1 Satz 2 und 3 hinsichtlich der Ansprüche der Urheber und ausübenden Künstler und § 27 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung. § 137d bleibt unberührt.

(3) Wurde ein Bild- oder Tonträger, der vor dem 30. Juni 1995 erworben oder zum Zweck der Vermietung einem Dritten überlassen worden ist, zwischen dem 1. Juli 1994 und dem 30. Juni 1995 vermietet, besteht für diese Vermietung ein Vergütungsanspruch in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 2.

(4) Hat ein Urheber vor dem 30. Juni 1995 ein ausschließliches Verbreitungsrecht eingeräumt, so gilt die Einräumung auch für das Vermietrecht. Hat ein ausübender Künstler vor diesem Zeitpunkt bei der Herstellung eines Filmwerkes mitgewirkt oder in die Benutzung seiner Darbietung zur Herstellung eines Filmwerkes eingewilligt, so gelten seine ausschließlichen Rechte als auf den Filmher-

---

#### 260 QUELLE

01.07.1990.—Artikel 2 Nr. 14 des Gesetzes vom 7. März 1990 (BGBl. I S. 422) hat die Vorschrift eingefügt.

#### 261 QUELLE

24.06.1993.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 9. Juni 1993 (BGBl. I S. 910) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

13.09.2003.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1774) hat in Abs. 1 Satz 1 „Achten Abschnitts des Ersten Teils“ durch „Abschnitts 8 des Teils 1“ ersetzt.

07.06.2021.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1204) hat Abs. 3 eingefügt.

steller übertragen. Hat er vor diesem Zeitpunkt in die Aufnahme seiner Darbietung auf Tonträger und in die Vervielfältigung eingewilligt, so gilt die Einwilligung auch als Übertragung des Verbreitungsrechts, einschließlich der Vermietung.<sup>262</sup>

### § 137f Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie 93/98/EWG

(1) Würde durch die Anwendung dieses Gesetzes in der ab dem 1. Juli 1995 geltenden Fassung die Dauer eines vorher entstandenen Rechts verkürzt, so erlischt der Schutz mit dem Ablauf der Schutzdauer nach den bis zum 30. Juni 1995 geltenden Vorschriften. Im übrigen sind die Vorschriften dieses Gesetzes über die Schutzdauer in der ab dem 1. Juli 1995 geltenden Fassung auch auf Werke und verwandte Schutzrechte anzuwenden, deren Schutz am 1. Juli 1995 noch nicht erloschen ist.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes in der ab dem 1. Juli 1995 geltenden Fassung sind auch auf Werke anzuwenden, deren Schutz nach diesem Gesetz vor dem 1. Juli 1995 abgelaufen ist, nach dem Gesetz eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu diesem Zeitpunkt aber noch besteht. Satz 1 gilt entsprechend für die verwandten Schutzrechte des Herausgebers nachgelassener Werke (§ 71), der ausübenden Künstler (§ 73), der Hersteller von Tonträgern (§ 85), der Sendeunternehmen (§ 87) und der Filmhersteller (§§ 94 und 95).

(3) Lebt nach Absatz 2 der Schutz eines Werkes im Geltungsbereich dieses Gesetzes wieder auf, so stehen die wiederauflebenden Rechte dem Urheber zu. Eine vor dem 1. Juli 1995 begonnene Nutzungshandlung darf jedoch in dem vorgesehenen Rahmen fortgesetzt werden. Für die Nutzung ab dem 1. Juli 1995 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für verwandte Schutzrechte entsprechend.

(4) Ist vor dem 1. Juli 1995 einem anderen ein Nutzungsrecht an einer nach diesem Gesetz noch geschützten Leistung eingeräumt oder übertragen worden, so erstreckt sich die Einräumung oder Übertragung im Zweifel auch auf den Zeitraum, um den die Schutzdauer verlängert worden ist. Im Fall des Satzes 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.<sup>263</sup>

### § 137g Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie 96/9/EG

(1) § 23 Absatz 2, § 53 Abs. 5, die §§ 55a und 63 Abs. 1 Satz 2 sind auch auf Datenbankwerke anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1998 geschaffen wurden.

(2) Die Vorschriften des Abschnitts 6 des Teils 2 sind auch auf Datenbanken anzuwenden, die zwischen dem 1. Januar 1983 und dem 31. Dezember 1997 hergestellt worden sind. Die Schutzfrist beginnt in diesen Fällen am 1. Januar 1998.

(3) Die §§ 55a und 87e sind nicht auf Verträge anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1998 abgeschlossen worden sind.<sup>264</sup>

---

#### 262 QUELLE

30.06.1995.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 23. Juni 1995 (BGBl. I S. 842) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

13.09.2003.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1774) hat in Abs. 2 Satz 1 „(§§ 17, 75 Abs. 2, §§ 85 und 94)“ durch „(§§ 17, 77 Abs. 2 Satz 1, §§ 85 und 94)“ ersetzt.

#### 263 QUELLE

01.07.1995.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 23. Juni 1995 (BGBl. I S. 842) hat die Vorschrift eingefügt.

#### 264 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 7 Nr. 10 des Gesetzes vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

*Dritter Abschnitt<sup>265</sup>*

**§ 137h Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie 93/83/EWG**

(1) Die Vorschrift des § 20a ist auf Verträge, die vor dem 1. Juni 1998 geschlossen worden sind, erst ab dem 1. Januar 2000 anzuwenden, sofern diese nach diesem Zeitpunkt ablaufen.

(2) Sieht ein Vertrag über die gemeinsame Herstellung eines Bild- oder Tonträgers, der vor dem 1. Juni 1998 zwischen mehreren Herstellern, von denen mindestens einer einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes angehört, geschlossen worden ist, eine räumliche Aufteilung des Rechts der Sendung unter den Herstellern vor, ohne nach der Satellitensendung und anderen Arten der Sendung zu unterscheiden, und würde die Satellitensendung der gemeinsam hergestellten Produktion durch einen Hersteller die Auswertung der räumlich oder sprachlich beschränkten ausschließlichen Rechte eines anderen Herstellers beeinträchtigen, so ist die Satellitensendung nur zulässig, wenn ihr der Inhaber dieser ausschließlichen Rechte zugestimmt hat.

(3) Die Vorschrift des § 20b Abs. 2 ist nur anzuwenden, sofern der Vertrag über die Einräumung des Kabelweitersenderechts nach dem 1. Juni 1998 geschlossen wurde.<sup>266</sup>

**§ 137i Übergangsregelung zum Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts**

Artikel 229 § 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass § 26 Abs. 7, § 36 Abs. 2 und § 102 in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung gleichgestellt sind.<sup>267</sup>

**§ 137j Übergangsregelung aus Anlass der Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG**

(1) § 95d Abs. 1 ist auf alle ab dem 1. Dezember 2003 neu in den Verkehr gebrachten Werke und anderen Schutzgegenstände anzuwenden.

(2) Die Vorschrift dieses Gesetzes über die Schutzdauer für Hersteller von Tonträgern in der ab dem 13. September 2003 geltenden Fassung ist auch auf verwandte Schutzrechte anzuwenden, deren Schutz am 22. Dezember 2002 noch nicht erloschen ist.

(3) Lebt nach Absatz 2 der Schutz eines Tonträgers wieder auf, so stehen die wiederauflebenden Rechte dem Hersteller des Tonträgers zu.

(4) Ist vor dem 13. September 2003 einem anderen ein Nutzungsrecht an einem nach diesem Gesetz noch geschützten Tonträger eingeräumt oder übertragen worden, so erstreckt sich, im Fall ei-

13.09.2003.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1774, ber. 2004 S. 312) hat in Abs. 2 Satz 1 „Sechsten Abschnitts des Zweiten Teils“ durch „Abschnitts 6 des Teils 2“ ersetzt.

01.03.2018.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3346) hat in Abs. 1 „§§ 55a und 63“ durch „§§ 55a, 60d Absatz 2 Satz 1 und § 63“ ersetzt.

07.06.2021.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1204) hat in Abs. 1 „§ 23 Satz 2“ durch „§ 23 Absatz 2“ und „§§ 55a, 60d Absatz 2 Satz 1 und § 63“ durch „§§ 55a und 63“ ersetzt.

**265 AUFHEBUNG**

13.09.2003.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1774) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Schlußbestimmungen“.

**266 QUELLE**

01.06.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 8. Mai 1998 (BGBl. I S. 902) hat die Vorschrift eingefügt.

**267 QUELLE**

01.01.2002.—Artikel 5 Abs. 25 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat die Vorschrift eingefügt.

ner Verlängerung der Schutzdauer nach § 85 Abs. 3, die Einräumung oder Übertragung im Zweifel auch auf diesen Zeitraum. Im Fall des Satzes 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.<sup>268</sup>

§ 137k<sup>269</sup>

### § 137l Übergangsregelung für neue Nutzungsarten

(1) Hat der Urheber zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 1. Januar 2008 einem anderen alle wesentlichen Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntenen Nutzungsrechte als dem anderen ebenfalls eingeräumt, sofern der Urheber nicht dem anderen gegenüber der Nutzung widerspricht. Der Widerspruch kann für Nutzungsarten, die am 1. Januar 2008 bereits bekannt sind, nur innerhalb eines Jahres erfolgen. Im Übrigen erlischt das Widerspruchsrecht nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsrechte, die der Urheber bereits einem Dritten eingeräumt hat.

(2) Hat der andere sämtliche ihm ursprünglich eingeräumten Nutzungsrechte einem Dritten übertragen, so gilt Absatz 1 für den Dritten entsprechend. Erklärt der Urheber den Widerspruch gegenüber seinem ursprünglichen Vertragspartner, hat ihm dieser unverzüglich alle erforderlichen Auskünfte über den Dritten zu erteilen.

(3) Das Widerspruchsrecht nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn die Parteien über eine zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsart eine ausdrückliche Vereinbarung geschlossen haben.

(4) Sind mehrere Werke oder Werkbeiträge zu einer Gesamtheit zusammengefasst, die sich in der neuen Nutzungsart in angemessener Weise nur unter Verwendung sämtlicher Werke oder Werkbeiträge verwerten lässt, so kann der Urheber das Widerspruchsrecht nicht wider Treu und Glauben ausüben.

(5) Der Urheber hat Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, wenn der andere eine neue Art der Werknutzung nach Absatz 1 aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannt war. § 32 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Hat der Vertragspartner das Nutzungsrecht einem Dritten übertragen, haftet der Dritte mit der Aufnahme der neuen Art der Werknutzung für die Vergütung. Die Haftung des anderen entfällt.<sup>270</sup>

---

#### 268 QUELLE

13.09.2003.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1774) hat die Vorschrift eingefügt.

#### 269 QUELLE

13.09.2003.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1774) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

16.11.2006.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2587) hat „2006“ durch „2008“ ersetzt.

11.12.2008.—Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2349) hat „2008“ durch „2012“ ersetzt.

20.12.2012.—Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2579) hat 2012“ durch „2014“ ersetzt.

#### AUFHEBUNG

13.12.2014.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1974) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 137k Übergangsregelung zur öffentlichen Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung  
§ 52a ist mit Ablauf des 31. Dezember 2014 nicht mehr anzuwenden.“

#### 270 QUELLE

**§ 137m Übergangsregelung aus Anlass der Umsetzung der Richtlinie 2011/77/EU**

(1) Die Vorschriften über die Schutzdauer nach den §§ 82 und 85 Absatz 3 sowie über die Rechte und Ansprüche des ausübenden Künstlers nach § 79 Absatz 3 sowie § 79a gelten für Aufzeichnungen von Darbietungen und für Tonträger, deren Schutzdauer für den ausübenden Künstler und den Tonträgerhersteller am 1. November 2013 nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der bis 6. Juli 2013 geltenden Fassung noch nicht erloschen war, und für Aufzeichnungen von Darbietungen und für Tonträger, die nach dem 1. November 2013 entstehen.

(2) § 65 Absatz 3 gilt für Musikkompositionen mit Text, von denen die Musikkomposition oder der Text in mindestens einem Mitgliedstaat der Europäischen Union am 1. November 2013 geschützt sind, und für Musikkompositionen mit Text, die nach diesem Datum entstehen. Lebt nach Satz 1 der Schutz der Musikkomposition oder des Textes wieder auf, so stehen die wiederauflebenden Rechte dem Urheber zu. Eine vor dem 1. November 2013 begonnene Nutzungshandlung darf jedoch in dem vorgesehenen Rahmen fortgesetzt werden. Für die Nutzung ab dem 1. November 2013 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.

(3) Ist vor dem 1. November 2013 ein Übertragungsvertrag zwischen einem ausübenden Künstler und einem Tonträgerhersteller abgeschlossen worden, so erstreckt sich im Fall der Verlängerung der Schutzdauer die Übertragung auch auf diesen Zeitraum, wenn keine eindeutigen vertraglichen Hinweise auf das Gegenteil vorliegen.<sup>271</sup>

**§ 137n Übergangsregelung aus Anlass der Umsetzung der Richtlinie 2012/28/EU**

§ 61 Absatz 4 ist nur anzuwenden auf Bestandsinhalte, die der nutzenden Institution vor dem 29. Oktober 214 überlassen wurden.<sup>272</sup>

**§ 137o Übergangsregelung zum Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz**

§ 60g gilt nicht für Verträge, die vor dem 1. März 2018 geschlossen wurden.<sup>273</sup>

**§ 137p Übergangsregelung aus Anlass der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/789**

(1) § 20b ist auf Verträge über Weitersendungen, die nicht durch Kabelsysteme oder Mikrowellensysteme erfolgen, nur anzuwenden, sofern der Vertrag ab dem 7. Juni 2021 geschlossen wurde.

(2) § 20c ist auf Verträge über ergänzende Online-Dienste, die vor dem 7. Juni 2021 geschlossen wurden, ab dem 7. Juni 2023 anzuwenden.

(3) § 20d ist auf Verträge über die Direkteinspeisung, die vor dem 7. Juni 2021 geschlossen wurden, ab dem 7. Juni 2025 anzuwenden.<sup>274</sup>

**§ 137q Übergangsregelung zur Verlegerbeteiligung**

§ 63a Absatz 2 und 3 gilt für Einnahmen, die Verwertungsgesellschaften ab dem 7. Juni 2021 erhalten.<sup>275</sup>

---

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 26. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2513) hat die Vorschrift eingefügt.

**271** QUELLE

06.07.2013.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1940) hat die Vorschrift eingefügt.

**272** QUELLE

01.01.2014.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3728) hat die Vorschrift eingefügt.

**273** QUELLE

01.03.2018.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3346) hat die Vorschrift eingefügt.

**274** QUELLE

07.06.2021.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1204) hat die Vorschrift eingefügt.

### § 137r Übergangsregelung zum Schutz des Presseverlegers

Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Schutz des Presseverlegers (§§ 87f bis 87k und § 127b) finden keine Anwendung auf Presseveröffentlichungen, deren erstmalige Veröffentlichung vor dem 6. Juni 2019 erfolgte.<sup>276</sup>

### Abschnitt 3 Schlussbestimmungen<sup>277</sup>

#### § 138 Register anonymer und pseudonymer Werke

(1) Das Register anonymer und pseudonymer Werke für die in § 66 Abs. 2 Satz 2 vorgesehenen Eintragungen wird beim Patentamt geführt. Das Patentamt bewirkt die Eintragungen, ohne die Berechtigung des Antragstellers oder die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Tatsachen zu prüfen.

(2) Wird die Eintragung abgelehnt, so kann der Antragsteller gerichtliche Entscheidung beantragen. Über den Antrag entscheidet das für den Sitz des Patentamts zuständige Oberlandesgericht durch einen mit Gründen versehenen Beschluß. Der Antrag ist schriftlich bei dem Oberlandesgericht einzureichen. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist endgültig. Im übrigen gelten für das gerichtliche Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(3) Die Eintragungen werden im Bundesanzeiger öffentlich bekanntgemacht. Die Kosten für die Bekanntmachung hat der Antragsteller im voraus zu entrichten.

(4) Die Einsicht in das Register ist jedem gestattet. Auf Antrag werden Auszüge aus dem Register erteilt.

(5) Der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Bestimmungen über die Form des Antrags und die Führung des Registers zu erlassen,
2. zur Deckung der Verwaltungskosten die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Eintragung, für die Ausfertigung eines Eintragungsscheins und für die Erteilung sonstiger Auszüge und deren Beglaubigung anzuordnen sowie Bestimmungen über den Kostenschuldner, die Fälligkeit von Kosten, die Kostenvorschußpflicht, Kostenbefreiungen, die Verjährung, das Kostenfestsetzungsverfahren und die Rechtsbehelfe gegen die Kostenfestsetzung zu treffen.

(6) Eintragungen, die nach § 56 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 beim Stadtrat in Leipzig vorgenommen worden sind, bleiben wirksam.<sup>278</sup>

---

**275** QUELLE  
07.06.2021.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1204) hat die Vorschrift eingefügt.

**276** QUELLE  
07.06.2021.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1204) hat die Vorschrift eingefügt.

**277** QUELLE  
13.09.2003.—Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1774) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

**278** ÄNDERUNGEN  
26.06.1970.—Artikel 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, Bestimmungen über die Form des Antrags und die Führung der Urheberrolle sowie die Erhebung von Kosten durch Rechtsverordnung zu erlassen.“

### § 138a Datenschutz

Soweit personenbezogene Daten im Register anonymer und pseudonymer Werke enthalten sind, bestehen nicht

1. das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72),
2. die Mitteilungspflicht gemäß Artikel 19 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 und
3. das Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

Das Recht auf Erhalt einer Kopie nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 wird dadurch erfüllt, dass die betroffene Person Einsicht in das Register anonymer und pseudonymer Werke des Deutschen Patent- und Markenamtes nehmen kann.<sup>279</sup>

### § 139 Änderung der Strafprozeßordnung<sup>280</sup>

### § 140 Änderung des Gesetzes über das am 6. September 1952 unterzeichnete Welturheberrechtsabkommen<sup>281</sup>

### § 141 Aufgehobene Vorschriften<sup>282</sup>

### § 142 Evaluierung

01.07.1995.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 23. Juni 1995 (BGBl. I S. 842) hat in Abs. 1 Satz 1 „Nr. 2“ durch „Satz 2“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 16 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Urheberrolle“.

Artikel 16 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „Die Urheberrolle“ durch „Das Register anonymer und pseudonymer Werke“ ersetzt.

Artikel 16 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Einsicht in die Urheberrolle ist jedem gestattet. Auf Antrag werden Auszüge aus der Rolle erteilt; sie sind auf Verlangen zu beglaubigen.“

Artikel 16 Nr. 3 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Nr. 1 „der Urheberrolle“ durch „des Registers“ ersetzt.

Artikel 16 Nr. 3 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 5 Nr. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Gebühr für die Eintragung darf 30 Deutsche Mark nicht übersteigen.“

01.09.2009.—Artikel 83 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 2 Satz 5 „über die“ durch „über das Verfahren in Familiensachen und in den“ ersetzt.

01.08.2013.—Artikel 29 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat Satz 6 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 6 lautete: „Für die Gerichtskosten gilt die Kostenordnung; die Gebühren richten sich nach § 131 der Kostenordnung.“

08.09.2015.—Artikel 216 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 5 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

#### 279 QUELLE

25.05.2018—Artikel 13 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) hat die Vorschrift eingefügt.

#### 280 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift war bloße Änderungsvorschrift.

#### 281 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift war bloße Änderungsvorschrift.

#### 282 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift war bloße Änderungsvorschrift.



Die Bundesregierung erstattet vier Jahre nach Inkrafttreten des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes dem Deutschen Bundestag Bericht über die Auswirkungen des Teils 1 Abschnitt 6 Unterabschnitt 4.<sup>283</sup>

### § 143 Inkrafttreten

(1) Die §§ 64 bis 67, 69, 105 Abs. 1 bis 3 und § 138 Abs. 5 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1966 in Kraft.

### Anlage

(zu § 61a)

[BGBl. I 2013 S. 3731; 2017 S. 3350]<sup>284</sup>

---

#### 283 AUFHEBUNG

13.09.2003.—Artikel 1 Abs. 1 Nr. 53 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1774) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

##### „§ 142 Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

##### QUELLE

01.03.2018.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3346) hat die Vorschrift eingefügt.

##### ÄNDERUNGEN

07.06.2021.—Artikel 1 Nr. 46 lit. a des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1204) hat in der Überschrift „ , Befristung“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 46 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Teil 1 Abschnitt 6 Unterabschnitt 4 ist ab dem 1. März 2023 nicht mehr anzuwenden.“

#### 284 QUELLE

01.07.1985.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1137) hat die Anlage eingefügt.

##### ÄNDERUNGEN

01.08.1994.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1739) hat die Anlage geändert.

14.09.2000.—Artikel 3 des Gesetzes vom 1. September 2000 (BGBl. I S. 1374) hat die Anlage geändert.

01.01.2002.—Artikel 16 Nr. 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656) hat die Anlage neu gefasst. Die bisherige Fassung ergibt sich aus BGBl. I 1985 S. 1143; 1994 S. 1742; 2000 S. 1375.

##### AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 26. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2513) hat die Anlage aufgehoben. Die letzte Fassung ergibt sich aus BGBl. I 2001 S. 3678.

##### QUELLE

01.01.2014.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3728) hat die Anlage eingefügt.

##### ÄNDERUNGEN

01.03.2018.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3346) hat die Anlage geändert.